

Satzung des
Büsumer Seglerverein e. V.

§ 1
Name, Sitz

Der am 5. Februar 1961 gegründete Verein führt den Namen

Büsumer Seglerverein e. V.

Er hat seinen Sitz in Büsum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meldorf eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Ausübung des Segelsports sowie die seglerische Ausbildung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder, sonstige Vereinsmitglieder oder Dritte, die für den Verein tätig werden, dürfen keine Vergütung erhalten; ihnen dürfen ausschließlich nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

§ 3
Stander

Der Verein führt als Stander einen Wimpel, der die Farben blau-weiß-rot trägt, und zwar ein blaues Feld mit waagerechtem roten Streifen, der weiß umrandet ist. Jedes in das Vereinsyachtregister eingetragene Boot ist berechtigt, den Stander unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu führen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Bewerbern muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, dann kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5
Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Erwachsene, Junioren und Jugendlichen), fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die weniger als 25 Jahre alten aktiven Mitglieder bilden die Jugend- und Juniorenabteilung des Vereins.

§ 6
Ehrenmitgliedschaft

Bei ganz besonderen Verdiensten um den Verein oder den Segelsport kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder können als Ehrenvorstandsmitglieder mit Stimmrecht im Vorstand von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit oder begrenzte Zeit gewählt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinsatzung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten, die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen und nach besten Kräften bei der Verfolgung des Vereinszwecks mitzuwirken. Die vom DSV für die Ausübung des Segelsports erlassenen Richtlinien sind für Vereinsmitglieder verbindlich.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Vorstand des Vereins eine Abbuchungsermächtigung zur Abbuchung der Vereinsbeiträge und der Betriebskosten (Liegeplatzgebühr) von Ihrem Konto zu erteilen und für Deckung der Abbuchung auf dem Konto zu sorgen.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wer dem Vorstand angehört, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist ebenfalls in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nur bei Vorstandswahlen und in Fällen in denen die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt, stimmberechtigt.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Austrittsfrist von drei Monaten erklärt werden muss
- c) durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied die Belange des Vereins schädigt, eine ehrenwidrige Handlung begeht oder trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit seinem Beitrag oder mit einer anderen dem Verein geschuldeten Zahlung in Rückstand bleibt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) vom Vorstand bestellte besondere Ausschüsse
- d) der Ältestenrat

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Segelwart, dem Jugendleiter und dem Sprecher der Jugendabteilung. Zusätzlich können in den Vorstand zwei Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden.

Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Stimmengleichheit und Stimmenthaltung des 1. Vorsitzenden die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder oder auf dafür besonders gebildete Ausschüsse aus Vereinsmitgliedern übertragen. Über die Entlastung der Vorstandsmitglieder beschließt alljährlich die Jahreshauptversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftwart und der Jugendleiter in einem Jahr; der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Segelwart in dem anderen Jahr. Der Sprecher der Jugendabteilung wird alljährlich von deren Mitgliedern in einer vom bisherigen Sprecher einzuberufenden Versammlung der Jugendabteilung gewählt.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen allein ist berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich auch außergerichtlich zu vertreten.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins berechtigt, im Rahmen des in der Jahreshauptversammlung genehmigten Vorschlags über das Vereinsvermögen zu verfügen.

Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende können gleichzeitig Schriftwart, Kassenwart, Segelwart oder Jugendwart sein.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des 1., 2., und 3. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende ist der Sprecher des Vereins. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Ist er verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsverteilung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Einigen sich die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart über die Geschäftsverteilung nicht, so ist eine Vorstandssitzung (§ 10/2) einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Schriftwarts

Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt in sämtlichen Sitzungen Protokoll. Er sorgt für die Bekanntmachungen und verwaltet das Geschäftsinventar.

§ 13 Aufgaben des Kassenwarts

Der Kassenwart hat die Vermögensangelegenheiten des Vereins zu besorgen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und der Mitgliederversammlung alljährlich bei der Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen.

Der Kassenwart hat den Kassenprüfern alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Auskünfte zu geben und alle Kassenunterlagen vorzulegen, die die Kassenprüfer sehen wollen.

§ 14 Aufgaben des Segelwarts

Der Segelwart hat für die ordentliche Ausübung des Segelsports Sorge zu tragen und verwaltet das segeltechnische Vereinsinventar. Seine Aufgaben werden im einzelnen durch eine Segelordnung geregelt.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen und bezweckt die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Vereinsjugend wird vom Jugendleiter vertreten und nimmt die Aufgaben des Jugendbereichs wahr.
3. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl wird durch die Mitglieder während der Jahreshauptversammlung bestätigt.
4. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies beschließt oder wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder dies gemeinsam schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben aktive Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenen Mitglieder.

Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von acht Tagen neu einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als sieben aktive Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bezahlen den vollen Beitrag. Der Ehegatte eines Mitglieds, das den vollen Beitrag bezahlt, bezahlt als Mitglied selbst 40 % des vollen Beitrags.

Jugendliche bezahlen 60 % des vollen Beitrags bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche, deren Vater oder Mutter aktives Mitglied ist und den vollen Beitrag bezahlt, bezahlen selbst 40 % des vollen Beitrags bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Hat der Jugendliche bei Vollendung des 18. Lebensjahres seine Ausbildung nicht beendet, so kann der Vorstand auf Antrag seinen Beitrag auch danach für bestimmte Zeit bei 60 % bzw. 40 % des vollen Beitrages belassen.

Fördernde Mitglieder bezahlen mindestens dem vollen Beitrag. Die Höhe des vollen Beitrags wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Vereinsfestlichkeiten

Vereinsfestlichkeiten dürfen nur stattfinden, wenn vorher durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass sie nicht mit Verlust abschließen, sondern zumindest kostendeckend durchgeführt werden können.

§ 20 Ältestenrat

In Streitfällen in Vereinsangelegenheiten unter Vereinsmitgliedern entscheidet der Ältestenrat. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Beteiligten können die Entscheidung des Ältestenrates binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntgabe anfechten und beim Vorstand beantragen, dass die Angelegenheit vor die Mitgliederversammlung gebracht werden soll.

§ 21 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

Über die Änderung des Zwecks sowie über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80 % der zu einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erschienenen aktiven Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des BSV in der Form vom 05.02.1961,
letzte Änderung vom 06.02.2004